



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XX. Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden über den Amnestie-Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. lassen werden. So sey auch nicht nöthig, April. daß der Erb-Vereinigung gedacht werde, weil deswegen keine Unrichtigkeit obwalte.

Die Kayserlichen: Sie zweifelten nicht, Thro Kayserliche Majestät werde solche Erb-Verbrüderung confirmiren, wenn es nächstkünftig gebührend gesucht werde. Daß sie aber den abgefaßten Articul ändern sollten, hätten sie nicht in Befehllich.

Die Gesandten: Herr Wolmars Ex- cellenz habe sie jüngst vertribstet, solche April. Worte solten aussen bleiben. Man könne wohl sagen: *si debito modo peratur, confirmabitur.*

Illi: Sie wolten sich darauf bedencken. Und schien es, daß Wolmar dem Begehren nicht abgeneigt war, der auch nichts dargegen einwendete.

§. XX.

Conferenz
zwischen den
Kayserlichen
und Schwed-
en über den
Amnestie-
Punct.

Mittwochs, den 5. April, versammelten sich die Evangelischen in dem Altenburgischen Quartier, und fuhren mit einander, zu der, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen bey dem Grafen Drenstern, gehaltenen Conferenz, welche die ein und zwanzigste war, und bis um 2. Uhr, des Nachmittags, dauerte. Nach deren Endigung begehrtten die Schwedischen eine Deputation von den Evangelischen in das Conferenz-Gemach, und eröffnete Graf Drenstern, sie hätten zwar leichtlich den sämtlichen Evangelischen anwesenden Abgesandten referiren wollen, was sie igo mit den Kayserlichen tractiret hätten, aber doch besser gehalten, wann sie es nur wenigen sagen, weil es Particular-Sachen betreffe, und unterschiedene Evangelische Interessenten unter ihnen wären. Als sie mit den Kayserlichen zusammen kommen, hätten dieselben gesagt, es sey zwar die letzte Abrede gewesen, sie wolten eine schriftliche Erklärung ausstellen: nachdem aber besser gehalten worden, durch conferiren daraus zu gelangen, so hätten sie sich anigo einstellen wollen, der Meynung, den Amnestie-Punct an die Hand zu nehmen. Ihre, der Schwedischen, Antwort sey gewesen, sie selbst hätten die schriftliche Erklärung lieber gesehen, damit sie solche vorhero erwegen, und mit mehrerm Effect tractiren können: nachdem aber ein anders beliebt worden, ließen sie es auch geschehen. Von eglischen der Evangelischen Stände Abgesandten sey ihnen, den Schwedischen, ein Aufsat in puncto Amnestiae übergeben, zweifelten nicht, sie, die Kayserlichen, wür-

den dergleichen auch empfangen haben. Wolten verhalten solchen Aufsat vornehmen, und durchgehen. Welches dann also geschehen.

Das Exordium des Friedens-Instrumenti sey nicht berühret worden.

Der I. & II. Artic. bleibe, wie der insinuirte Aufsat laute.

Dabei sie erinnert, daß eglische Stände im Art. III. das Wort: *retinenda* Sc. wolten eingerücker haben. Daß es geschehe, wären die Kayserlichen zufrieden gewesen. *Deputati:* Solche Erinnerung sey von Pfalz-Zweybrück und Pfalz-Neuburg geschehen, vermeynten dadurch wegen der Ober-Pfalz viel gefüchet zu haben, so sie doch durch dieses Wort nichts erhielten, weil der Articulus von der Pfälzischen Sache viel zu klar eingerichtet sey. Hingegen aber schade dieses Wort, allen denjenigen, die vermöge der Amnestie zu restituiren wären. Es lauffe *contra naturam Amnestiae*, welche ein *beneficium recuperandæ possessionis* sey, *non vero retinendæ*. Bey der Execution würden sich die Catholischen, so etwas zu restituiren, dieser Exception trefflich bedienen, und sagen, es seyen *bona retinenda* und nicht *restituenda*. *Illi:* Sie wären zufrieden, daß dieses Wort ausbleibe.

Der §. *Ante omnia vero causam Palatinam* Sc. sey nicht berühret worden.

§. *Princeps Ludovicus Philippus* Sc. §. *Princeps Fridericus* Sc. §. *Princeps Leopoldus Ludovicus* Sc. blieben stehen, wie sie eingerichtet wären.

Wegen des §. *Controversia, quæ vertitur*

Inhalt der
Conferenz.

1648. April. tur &c. und das Schloß, Amt und Stadt

Ritlingen betreffe, hätten die Churfürstlich Brandenburgische gestriges Tages im Namen der Herren Marggrafen zu Brandenburg: Culmbach und Dnolsbach, ein Memorial übergeben. Wolten diesen Paragraphum anders eingerichtet haben, und daß des Bischoffs zu Bamberg nicht gedacht werde. Die Kayserlichen wolten es mit dem Bischöflich-Bambergischen und Würzburgischen communiciren. Sie, die Schwedischen, aber stellten den Evangelischen anheim, ob sie den Chur-Brandenburgischen zureben wollten.

S. Domus Wirtembergica &c bleibe, wie er gesetzet.

Was den *S. Fridericus Marchio Badensis &c.* anbelange, solchen hätten sie, die Schwedischen, biß zuletzt verspart, und vorher mit den Kayserlichen den ganzen Amnestie-Punct durchgangen; Die Kayserlichen hätten nichts weiter weichen, noch, daß der Herrschafft Gerolget und Stauffen gedacht würde, hören wollen, sondern gesagt, Herr Marggraf Wilhelm zu Baden werde in nichts ferner nachgeben, auch von Chur-Bayern manueuirt werden. Es heisse: *filius est, ergo heres.* Und ob auch wohl sie, die Schwedischen, vorgeschlagen, man solle die Ober-Marggraffschafft Baden in 3. Theile setzen, und dem Marggraf Friederich einen Theil lassen, so sey doch bey den Kayserlichen nichts zu erhalten gewesen. Dießemnach wolten sie, die Schwedischen, mit dem Marggräflich-Baden-Durlachischen Abgesandten reden, und ihm solches vorhalten, die Evangelischen möchten dergleichen thun.

S. Dux de Cray &c. bleibe stehen, als richtig.

S. Comitibus Nassau-Sarapontanis &c.

S. Quod ad controversiam Nassau-Siegen &c. blieben auch als richtig. Und sey allein wegen der Collocation zu thun, denn die Kayserlichen wolten Nassau-Siegen dem Gräfflichen Hause Nassau-Saarbrück vorsetzen. Ihre, der Schwedischen, Erklärung sey hierin gewesen, sie wüßten nicht, wie es darin bewandt, die Kayserlichen möchten es halten wie sie wolten: hätten es also geschehen lassen.

S. Comite Johanne Mauritio de Nassau &c. Dabey habe der Chur-Brandenburgische Abgesandte Wesembecck erinnert, es möchten die Worte: *pro sua quota dun-*

taxat, ausgelassen werden. Darcin aber die Kayserlichen nicht willigen wolten.

S. Domus Hanovica &c. bleibe.

S. Johannes Albertus Comes Solmenfis &c. hätten die Kayserlichen anfangs wolten ausgelassen haben, endlich aber gesagt, sie wolten den Paragr. anders setzen.

Wegen des *S. Comites de Isenburg &c.* habe Wesembecck eßliche Gradus aufgesetzt, so sie, die Schwedischen, aber präjudicirlich gehalten, und verhalten davon den Kayserlichen nichts gesagt hätten, sondern begehret, die Sache zu lassen, wie sie vorhin verglichen wäre, nemlich mit diesen Worten: *gaudeant Amnestia generali.* Lampadius fiel ins Wort, und sprach: *addatur: Salvo Jure eiusque.* Illi: Sie wolten mit Wesembecio reden.

S. Rheingravii &c. bleibe richtig.

Circa *S. Domus Sayn & Wirgenstein &c.* sey von den Kayserlichen eine Sequestration vorgeschlagen, auch ein Aufsatß von Bollmarn abgelesen worden, der geigt habe, daß der Graf von Witgenstein damit einig sey. Wäre also diese Sache noch unverglichen.

S. Castrum Falkenstein &c. sey noch streitig gewesen, und gestanden: *resituatur ei, cui de Jure competit:* aber das sey nichts gesagt. Sie, die Schwedischen, begehreten, man solle setzen: *Castrum & Comitatus Falkenstein resituatur ei, cui per sententiam adjudicatus est.* Welches die Kayserlichen zu bedencken genommen hätten.

S. Quicquid etiam Juris Comitibus de Rasseburg &c. sey verglichen.

Circa *S. Resituatur etiam Domus Waldeck &c.* wäre die Restitution der Graffschafft Pyrmont von den Kayserlichen mehrmahls controvertirt worden, und die Sequestration vorgeschlagen, welche Chur-Mainz und Hessen-Darmstadt aufzutragen sey. Daraus müsse nun mit den Interessenten geredet werden.

S. Johannes Ernestus Comes Oettingensis &c. Item *S. Domus Hobenloica &c.* seyen richtig.

In *S. Fridericus Ludovicus Comes de Löwenstein &c.* begehreten sie, die Schwedischen, daß hinzu zu setzen: *vel ex hypothecato Baronatu Scharffeneck.* Die Kayserlichen wolten sich in ihren Documentis ersehen.

S. Domus Erbacensis &c. sey richtig.

In

1648. April.

1648.
April.

In §. Vidua & heredes Comitis a Brandenstein &c. Item in §. Heredes Cancellarii Löffleri &c. machten die Kayserlichen keine Difficultäten, aber sie, die Schwedischen, hielten besser, daß sie gar aussen blieben. Denn warum solle man 2. oder 3. Privat-Personen in Instrumento Pacis gedencken, denen durch die Amnestie geholfen würde? Endlich werde es besser seyn, wenn man es ad §. Tandem omnes &c. verspare, und demselben nachsehe. In §. Contractus &c. sey verglichen. Circa §. Debita &c. wären sie in re ipsa einig. Derselbe sey etwas obscur bezeugt, und wolte Wolmar denselben anders einrichten. Die Kayserlichen begehrten, man solle den Verficulum: Processus vero eo nomine &c. auslassen; welches sie, die Schwedischen, nicht eingewilliget. Die Exemplification wegen Weissenburg und Osnabrück bleibe weg. In §. Sententia &c. bleibe verglichen. Wegen des §. Quia vero etiam causa de Juliacensis &c. habe der Fürstlich-Biirtenbergische wegen Pfalz Zwenbrück erinnet, man möchte selbiges Haus auch nennen. Welches sie den Kayserlichen angebeutet hätten, daß entweder solches Haus, oder kein Theil zu benennen sey. Welches expedirens blieben. In §. Si que etiam Feuda &c. wolten die Kayserlichen nochmalts behaupten, es

solten die Worte: Si quidem Vasallus &c. stehen bleiben. Es seyeme jedoch, als würden sie weichen.

Und dieses sey dasjenige, so bey dieser Conferenz hauptsächlich vorgekommen, baten, die Deputati möchten mit den Interessenten reden, dergleichen wolten sie heute auch thun, und würden es die Kayserlichen ebenmäßig nicht unterlassen. Wären übrigens entschlossen, nicht eher mit den Kayserlichen zusammen zu kommen, bis alles in diesem Punct richtig sey, damit so dann die Subscription dieses Articulus alsbald erfolgen könne.

Der von Thumshirn fragte noch absonderlich den Graf Orenstern wegen Pfalz: Sulzbach, und ob Sr. Fürstlichen Gnaden, genommenen Verlaß nach, nicht gedacht worden.

Ille: Es bleibe darbey, daß Sr. Fürstliche Gnaden sub regula begriffen, ob sie gleich nicht expresse genannt würden; damit auch die Kayserlichen zufrieden gewesen wären.

Dieses nun wurde von den Deputirten den übrigen Evangelischen referiret, und blieb der Verlaß, man wolte morgen frühe hora 6. auf dem Rath-Hause zusammen kommen, und in allen Stücken, so in diesem Articul noch nicht verglichen wären, eine endliche Resolution fassen.

§. XXI.

Der Evangelischen Conclusum über den Amnestie Punct.

Diesem zu folge, deliberirten die sämtliche Evangelischen des gleichfolgenden Donnerstags, den 6. April, über das vorhergehende, und wurde sogleich, denen Schwedischen, durch die Altenburgischen, Weymarischen, Braunschweigischen und Straßburgischen, das ausgefallene Conclusum wegen der Differenz in puncto Amnestie dahin eröffnet: Daß (1) der §. Wegen Ritzingen bleibe, wie er gesetzt, damit waren die Herren Schwedischen einig. (2) Wegen der Badnischen Sache sagten sie, was sie ferner solten anhalten, betteln, und die Crone prostituiren. Mit Argumentis, Rationibus, & Persuasionibus richteten sie nichts aus. Das einige Argumente sey noch übrig, daß sie deswegen die Tracta-

ten aufstossen müßten, und den Krieg continuiren lassen. Wegen Hohen-Gersfeldt, würden die Kayserlichen ebenmäßig nicht weichen. (3) Wegen der Precedenz zwischen Nassau-Sarbrück und Nassau-Siegen, wären sie zu frieden, daß Siegen, citra Præjudicium, vorzuziehen, weil zumahl bey Subscription des Friedens Instrumenti eine Clausul einzuverleiben, wie bey den Reichs-Abschieden geschehe, daß die Ordnung keinem Stand an seiner Præcedenz nachtheilig seyn solle. (4) Conformirten sie sich, daß in Causa Siegen &c. in Plurali zu setzen: pro suis quotis. (5) In causa Solms & (6) In Causa Isenburg, liesse man es bey dem verglichenen Aufsatze. Wie auch (7) wegen Nachenburg, daß solch Schloß und Amt

1648.
April.

der